

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 223/07 B

L 5 R 752/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 RA 1961/02 (SG Reutlingen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. August 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. März 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 28.3.2007 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich zum einen auf den Verfahrensfehler der Verletzung rechtlichen Gehörs, zum anderen auf Verfahrensfehler bei der Sachaufklärung.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl/ § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl/ BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl/ BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit der Kläger die Rüge mangelnder tatrichterlicher Sachaufklärung (§ 103 SGG) erhebt, fehlt es bereits an der nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG erforderlichen Bezeichnung eines Beweisantrags. Der Kläger hält dem LSG allein vor, es hätte ein Sachverständigengutachten eines Hautarztes einholen müssen, um seine, des Klägers, Einsetzbarkeit als Registrator beurteilen zu können. Dass er aber einen entsprechenden Beweisantrag gestellt habe, behauptet der Kläger nicht. Damit fehlt es bereits an den grundlegenden Voraussetzungen für die Bezeichnung eines Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 Die ordnungsgemäße Rüge eines Gehörsverstoßes iS der vorgenannten Vorschrift erfordert, dass dargelegt werden muss, welchen erheblichen Vortrag das LSG nicht zur Kenntnis genommen hat oder welches Vorbringen von ihm verhindert worden ist und inwieweit das Urteil darauf



beruhen kann (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 36 und BSGE 69, 280 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5). Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge ist darüber hinaus, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles Zumutbare getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1; Senatsbeschluss vom 20.1.1998 - B 13 RJ 207/97 B - SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 33 S 58).

- 7 Der Kläger trägt vor, er sei "erstmalig in der Berufungsverhandlung am 28.03.2007 mit der Möglichkeit der Verweisung auf den Beruf des Registrators konfrontiert" worden. Weder er noch sein damaliger Prozessbevollmächtigter hätten ein Schreiben des Vorsitzenden mit dem Hinweis auf entsprechende Rechtsprechung desselben Senats erhalten, wie es am 12.2.2007 (BI 161 LSG-Akte) verfügt worden sei.
- 8 Selbst wenn der Vortrag des Klägers zutrifft, er habe die vorbereitende Verfügung des Vorsitzenden des Berufungsgerichts vom 12.2.2007 nicht erhalten, hat er den vermeintlichen Mangel im Verfahren, der eine Verletzung des rechtlichen Gehörs bedingt, nicht hinreichend dargetan. Denn indem er selbst angibt, er habe im Termin am 28.3.2007 von der Möglichkeit der Verweisung auf den Beruf des Registrators erfahren, hätte ihm die Möglichkeit offen gestanden, nach Erörterung des Sach- und Streitstandes die Vertagung des Rechtsstreits zu beantragen, wenn er sich nicht in der Lage sah, abschließend zu dieser Verweisungstätigkeit Stellung zu nehmen. Da er trotz sachkundiger Vertretung durch einen zum Verhandeln vor den Sozialgerichten zugelassenen Rentenberater einen solchen Antrag nicht gestellt hat, hat er nicht alles seinerseits Zumutbare getan, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Der Kläger trägt gerade nicht vor, er sei an einer entsprechenden Antragstellung gehindert gewesen oder das LSG habe Informationen vorenthalten, die es dann - überraschend - im Berufungsurteil verwertet habe.
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

